

"Ermittlungsgruppe WESP zu Insolvenzstraftaten"

Teil I: Systematik
(Teil II: Datenbank)

Staatsanwalt als Gruppenleiter Jens Gruhl

Dienstanschrift:

Staatsanwaltschaft Stuttgart

Neckarstraße 145

70190 Stuttgart

Tel. 0711 / 921 - 4736

Fax 0711 / 921 – 4761

(Vortrag am 27.10.1999 bei der ADV-Stelle StA anlässlich des

9. COWISTRA-Workshops in Bayreuth)

1. Einleitung

Konkurse und Insolvenzen sind für die Strafverfolgungsbehörden Anlass für Ermittlungen.

Kennzeichnend für diese Verfahren ist oftmals ihr Umfang und ihre lange Dauer. Die Frage, wie Ermittlungsverfahren beschleunigt werden können, stellt sich hier besonders. Damit verbunden ist die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei.

1.1 Auswirkungen der Wirtschaftskriminalität

Die Verfolgung von Tätern der mittleren und kleineren Wirtschaftskriminalität macht Sinn. Nicht in jedem Fall führt ein Insolvenzverfahren zu einem so hohen Schaden, wie kürzlich in der Presse berichtet wurde.¹ In

der Vielzahl der Insolvenzen sind jedoch die Sozialversicherungsträger betroffen oder geschädigt, ebenso Arbeitnehmer, Kunden, Lieferanten und nicht zuletzt auch die Allgemeinheit.

ST

Mittwoch, 9. Juni 1999

MILLIONENBETRUG

Lieferanten geprellt

MÜNCHEN ■ Eine Betrügerbande aus den Niederlanden hat bundesweit mehr als 900 Unternehmer und Lieferanten um insgesamt rund 85 Millionen Mark geprellt. Vier Beschuldigte wurden von den Niederlanden ausgeliefert und sollen demnächst in München vor Gericht gestellt werden. Die Bande hatte sich in erster Linie auf den Kauf hochverschuldeter Firmen spezialisiert. Die Niederländer gaben vor, die Firmen sanieren zu wollen. Da sie die Übernahme aller Schulden versprochen, bekamen sie die Firmen meist zum symbolischen Preis von einer Mark. Mit den erworbenen Firmen bestellte die Bande dann in großem Stil Waren aller Art und verkauften sie. Die Lieferanten blieben auf ihren Rechnungen sitzen, denn nach jeweils vier bis sechs Wochen machten sich die Niederländer aus dem Staub. dpa

¹ Schwäbisches Tagblatt, 09.06.1999

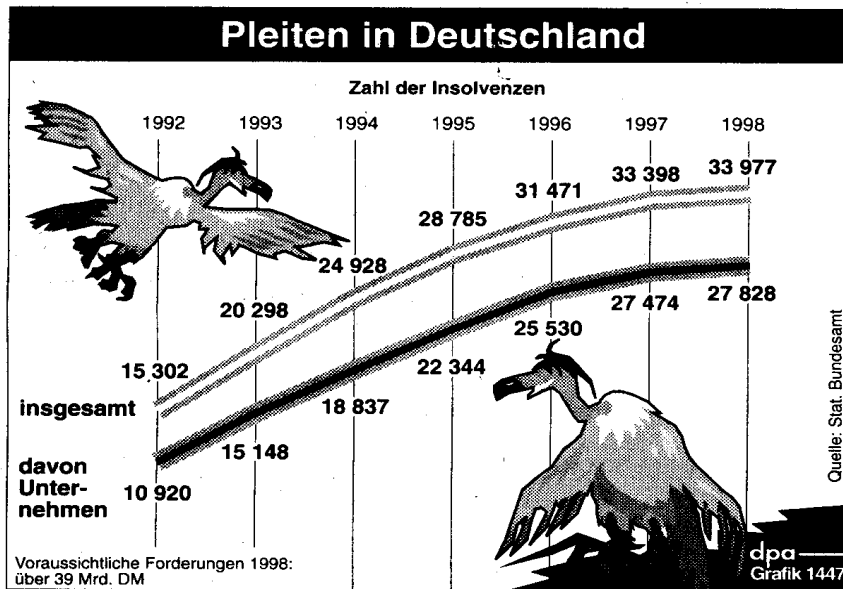
1.2 Aktuelle Zahlen

Die wirtschaftliche Lage läßt, glaubt man den Sachverständigen, für 1999 und die Zukunft eine reduzierte Zahl von Insolvenzen erwarten. Allerdings ist damit kein Rückgang der absoluten Zahlen zu erwarten, sondern nur ein Absinken der Steigerungsrate.

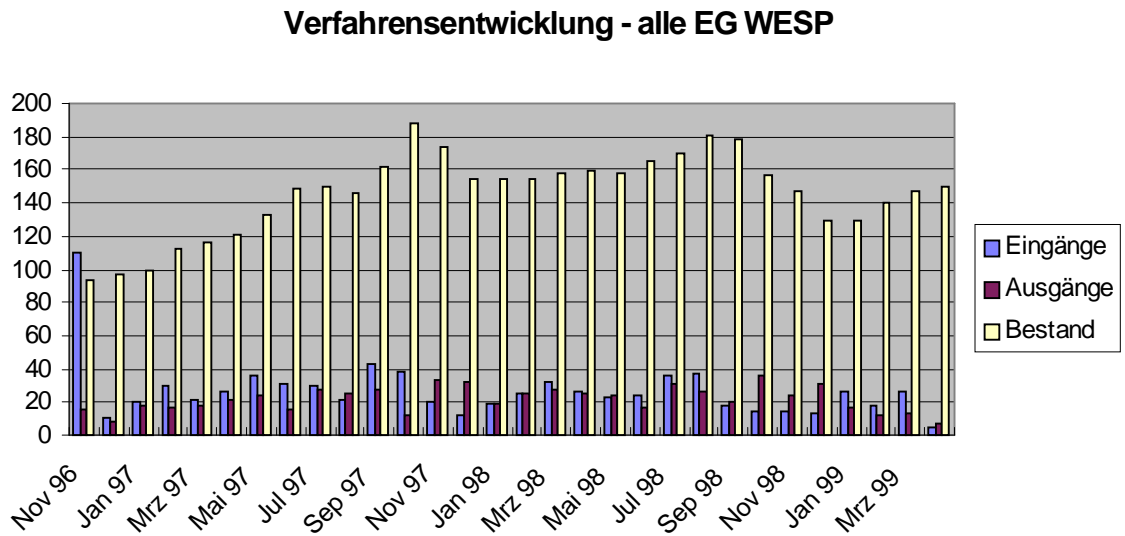
Die Insolvenzen und die daraus folgenden Ermittlungs- und Strafverfahren werden auf hohem Niveau bleiben.

Diese Einschätzung wird auch durch die Entwicklung der Fallzahlen der StA Stuttgart im Bereich der sog. mittleren und kleineren Insolvenzkriminalität bestätigt.

1.2.1.1 Entwicklung der Insolvenzen bis 1998



1.2.2 Entwicklung Fallzahlen StA Stuttgart



1.2.3 Entwicklung Verfahren Insolvenzen

Die auf Grund von Mitteilungen der Konkurs- / Insolvenzgerichte Zahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren ist seit 1993 kontinuierlich gestiegen. 1998 ergaben sich aus 669 Mitteilungen (AR-Verfahren) 452 Ermittlungsverfahren. 1999 werden nicht weniger Verfahren erwartet.

2. Fallgruppen

Bei der Bearbeitung von Insolvenzen zeigen sich immer wiederkehrende Fallkonstellationen², die eine "vorausschauende" Planung der Ermittlungen nicht nur ermöglichen,³ sondern in Zeiten knapper Ressourcen geradezu verlangen.

² Vgl. Wagner, Der Konkurs der "Muster-Bau-GmbH" - Oder: Steht die Bearbeitung von Konkurs-Ermittlungsverfahren vor dem Bankrott?, kriminalistik 1998, 659, zu den „üblichen Straftaten einer Bau-GmbH; sein Fazit (Privatklage) wird ausdrücklich nicht geteilt.

³ Vgl. Janovsky, Ermittlungen in Wirtschaftsstrafsachen, kriminalistik, 1998, 269 und 331

Mit Verstärkung im personellen Bereich ist durchweg - mit Ausnahme des Bereichs der Gewinnabschöpfung (Rückgewinnhilfe), die im klassischen Insolvenzbereich keine Rolle spielt, nicht zu rechnen.

2.1 Insolvenzdelikte

Insolvenzverfahren können bei Unternehmen aller Art, d.h. auch Einzelunternehmern (inzwischen auch Verbrauchern), auftreten. Für die Wirtschaftsabteilungen der Staatsanwaltschaften sind in der Praxis nur die Insolvenzverfahren der Unternehmen, seien es Personen- oder Kapitalgesellschaften, von Interesse.

Delikte im Zusammenhang mit der durch das HGB vorgeschriebenen Buchführung und Bilanzierung sind die Regel, d.h. die durch §§ 283, 283b StGB unter Strafe gestellten Vergehen des Bankrotts oder der Verletzung der Buchführungspflicht durch verspätete, unterlassene oder unrichtige Bilanzierung und Buchführung.

Dazu kommen Vergehen der Konkursverschleppung nach GmbHG oder HGB.⁴

Regelmäßig liegen zudem Taten nach § 266a StGB vor, indem in der "Endphase" des Unternehmens die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung nicht (rechtzeitig) bezahlt werden.⁵

Diesen Taten ist gemeinsam, dass sie einen mehr oder weniger formalen Charakter haben und in der Grundform gleichartig auftreten.

⁴ Reck, Auswirkungen der Insolvenzordnung auf die GmbH aus strafrechtlicher Sicht, GmbHR 1999, 267

⁵ Lüke / Mulansky, Sozialversicherungsbeiträge im Insolvenz- und Strafrecht, ZIP 1998, 673

2.2 Vermögensverschiebungen

Neben der Rückzahlung eigenkapitalersetzender Darlehen kommen in der Praxis weitere Untreuehandlungen (§ 266 StGB) vor, indem "schlicht" Gelder aus der Kasse entnommen oder sonst Vermögenswerte beiseite geschafft werden. Daneben kommen Bankrotthandlungen durch Beiseiteschaffen (§ 283 StGB) vor.

Vermögensverschiebungen zum Nachteil der Insolvenzmasse können zudem Gläubiger- oder Schuldnerbegünstigung sein (§§ 283c, 283d StGB).

Verdachtsmomente zu derartigen Straftaten sind insbesondere dann gegeben, wenn der Täter bereits vor Konkurs, d.h. in der sog. Krise des Unternehmens, gar unter Einschaltung von Strohmännern oder -frauen Nachfolgeunternehmen gründet, die den Geschäftsbetrieb des gescheiterten Unternehmens fortführen. Dies geschieht oftmals unter verwechslungsfähigen Firmenbezeichnungen.

2.3 Schädigung Dritter

Neben der Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge, was natürlich zu einer Schädigung der Solidargemeinschaft der Versicherten und der Krankenkassen, werden durch Betrugstaten (§ 263 StGB) Lieferanten und andere Gläubiger geschädigt.

Wie die oben dargestellte Presseveröffentlichung zeigt, kann dies durchaus erheblichen Umfang annehmen.

2.4 Sanierungsfälle

Um sich der zivil- und strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen, versu-

chen die Verantwortlichen von konkursreifen Unternehmen teilweise, sich durch die Umbenennung der Gesellschaft oder der Sitzverlegung der Verantwortung zu entziehen. Da derartige Maßnahmen registerlich erfaßt werden, kommen weitere Maßnahmen zur Verschleierung zum tragen, indem gebotene registerrechtliche Meldungen unterlassen werden (z.B.: Aufgabe der Geschäftsräume).

Darüber hinaus treten "Sanierer" auf⁶, die über entsprechende Anzeigen in lokalen oder überregionalen Zeitungen (im "Finanzteil") die "Rettung" konkursreifer GmbH's versprechen. Tatsächlich übernehmen diese Täter nur die Gesellschaftsanteile gegen Bezahlung und bestellen in Verbindung mit Sitzverlegung vermögenslose Personen, oftmals im Ausland Ansässige, als Geschäftsführer. Diese stellen dann manchmal, aber nicht immer die gebotenen Konkurs-/Insolvenzanträge. Teilweise werden auch die Geschäftsunterlagen "entsorgt", d.h. vernichtet oder dem Zugriff der Behörden entzogen.

Andere Täter nutzen die übernommenen Unternehmen als Basis für eigene Straftaten, wobei u.U. noch vorhandenes Vermögen verbraucht wird.

3. Ermittlungsansätze

Neben Anzeigen geschädigter oder sich betrügerisch geschädigt fühlender Gläubiger wird bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart die überwiegende Zahl der Ermittlungsverfahren von Amts wegen eingeleitet.

Aus den Anzeigen einerseits, den Vorermittlungen andererseits ergeben sich Anknüpfungspunkte für weitere Ermittlungen.

⁶ Hey / Regel, "Firmenbestatter" - Das Geschäft mit der Pleite, kriminalistik 1999, 258

3.1 Rechtliche Vorschriften

Grundlage der Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden ist das Strafverfahrens- und Strafrecht (StPO, StGB).

Die konkrete Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei⁷ findet dementsprechend nicht im "rechtsfreien" Raum statt. Die Strafprozessordnung (StPO) bietet (auch) für die Arbeit der im folgenden noch darzustellenden Ermittlungsgruppen die Rechtsgrundlagen.

3.1.1 StPO

Bestimmungen der Strafprozeßordnung⁸:

§ 152 StPO: Legalitätsprinzip

§ 158 StPO: Strafanzeige und -antrag

§ 160 StPO: Ermittlungsverfahren

§ 161 StPO: Ermittlungen

§ 163 StPO: Erster Zugriff der Polizei

3.1.2 RiStBV

Neben den Vorschriften der Strafprozessordnung sind Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) (vom 1. Januar 1977 in der ab 1. Februar 1997 (bundeseinheitlich) geltenden Fassung mit Änderungen vom 01.06.1999) von Interesse.

Anhaltspunkte für die Art und Weise der Ermittlungen und damit für die Beschleunigung geben die Richtlinien in den Ziffern:

3. Persönliche Ermittlungen des Staatsanwalts:

II. Auch wenn der Staatsanwalt den Sachverhalt nicht selbst aufklärt,

⁷ Schünemann, kriminalistik 1999, 74 (78), zur Zusammenarbeit in Wirtschaftsverfahren

⁸ Zu §§ 161, 163 StPO sind Änderungen durch das StVÄG 1999 geplant.

sondern seine Hilfsbeamten (§ 152 Abs. I GVG), die Behörden und Beamten des Polizeidienstes (§ 161 StPO) oder andere Stellen damit beauftragt, hat er die Ermittlungen zu leiten, mindestens ihre Richtung und ihren Umfang zu bestimmen. Er kann dabei auch konkrete Einzelweisungen zur Art und Weise der Durchführung einzelner Ermittlungshandlungen erteilen (vgl. auch Anlage A).

5a. Kostenbewusstsein:

...

a) die frühzeitige Planung der Ermittlungen und Nutzung der gesetzlichen Möglichkeiten, von der Strafverfolgung oder der Erhebung der öffentlichen Klage abzusehen ...

b) die Nutzung der Möglichkeit zu standardisiertem Arbeiten (Textbausteine, Abschlussentscheidungen nach Fallgruppen),

...

Anlage A: Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts.

...

3.2 Insolvenz-Überprüfung im AR-Verfahren

Auf Grundlage der (neugefassten) Justizmitteilungsvorschriften („MiZi“) werden die Staatsanwaltschaften von den Amtsgerichten (Insolvenzgerichten) von Insolvenzverfahren unterrichtet. Auch Zwangsvollstreckungssachen werden mitgeteilt (Haftbefehle zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung / "Offenbarungseid").

Die Akten werden deshalb im Rahmen sog. AR-Verfahren (Vorprüfungsverfahren) angefordert und unter Beachtung von § 97 InsO⁹ ausgewertet.

Sofern Krankenkassen Antragsteller sind, werden die dort rückständigen Sozialversicherungsbeiträge erfragt. Die in den Insolvenzakten vorhandenen Bilanzen werden ebenfalls ausgewertet. Bei Abweisung des Konkursantrags mangels Masse besteht jedenfalls bei einer GmbH zudem der Anfangsverdacht von Vergehen nach §§ 84, 84 GmbHG („Konkursverschlep-

⁹ Verwendungsverbot für Auskünfte des Gemeinschuldners

pung“).

Die Auswertung der Insolvenzakten führt dann ggf. zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (Js-Verfahren).

Für die Staatsanwaltschaft Stuttgart –Wirtschaftsabteilungen– ergibt sich dabei: Die Mitteilungen der Gerichte entsprechen 63 % der Verfahrenseingänge insgesamt. 68 % der AR-Verfahren führen zu Ermittlungsverfahren, was einem Anteil von 43 % der Ermittlungsverfahren der Wirtschaftsabteilungen insgesamt entspricht.

Die bereits seit langem bekannten Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität können und sollen hier nicht im einzelnen dargelegt werden. An geeigneter Stelle wird, soweit es im Zusammenhang mit der Darstellung der Beschleunigung der Ermittlungen erforderlich ist, hierauf jedoch eingegangen.

3.3 Fallbearbeitung

In strafrechtlichen Ermittlungsverfahren erfolgt die Fallbearbeitung durch die Kriminalpolizei aufgrund eines Ermittlungsauftrags des Staatsanwalts. In Wirtschaftsstrafverfahren ist, anders als in anderen Bereichen, eine frühe Kontaktaufnahme zwischen polizeilichem Sachbearbeiter (SB) und Staatsanwalt die Regel.

3.3.1 Einzelsachbearbeiter

Der mit der Bearbeitung beauftragte Kriminalbeamte bearbeitet das Verfahren grundsätzlich von Anfang bis Ende, ist also für das Verfahren (und das Ergebnis) - abgesehen von der hierarchischen Mitverantwortung der Vorgesetzten - verantwortlich (Sachbearbeiterprinzip). Es steht im Gegensatz zum früheren, unbeliebten Anweisungsverfahren, in dem

der Kriminalbeamte ohne eigene Verantwortung Einzelaufträge des Vorgesetzten auszuführen hatte.

Nach Abschluß der Ermittlungen wird das Verfahren der Staatsanwaltschaft vorgelegt, die entweder -unbeliebte- Nachermittlungen anordnet oder das Verfahren (z.B. durch Anklage) abschließt.

In komplexen wirtschaftskriminalistischen Verfahren hat dieses System grundlegende Nachteile, da das Sachbearbeiterprinzip eine Delegation oder eine Teamarbeit grundsätzlich ausschließt. Bei Großverfahren führt dies neben anderen Problemen zu einer langen Verfahrensdauer und Unübersichtlichkeit. Trotz "ganzheitlicher" Arbeitsweise ist auch Unzufriedenheit mit der täglichen Arbeit und dem Ergebnis die Folge.

3.3.2 Ermittlungsgruppe

Die Nachteile der Einzelsachbearbeitung bei umfangreichen oder beschleunigt zu erledigenden (Haft-) Verfahren werden durch die Bildung von Ermittlungsgruppen (Sonderkommissionen) vermieden.

Üblich (möglich) sind folgende Kombinationen unter Beteiligung der Staatsanwälte:

Staatsanwalt	Kriminalbeamter	Verfahren	Ziel / Begrenzung
1	1	1 - n	zeitlich und verfahrensbezogen unbegrenzt
1	2 oder mehr	1	zeitlich und verfahrensbezogen begrenzt
2 oder mehr	2 oder mehr	1	zeitlich und verfahrensbezogen begrenzt
1	2 oder mehr	1 - n	zeitlich und verfahrensbezogen unbegrenzt
2 oder mehr	1	1 oder 1 - n	zeitlich und verfahrensbezogen unbegrenzt

Nachteil der Ermittlungsgruppe (EG) ist, dass der Einzelne grundsätzlich

keine Verantwortung für das Gesamtverfahren hat (mit Ausnahme des EG-Leiters).

4. Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

Die Entwicklung der Fallzahlen erforderte es, eine Lösung der Problematik, viele, regelmäßig und gleichartig verlaufende Ermittlungsverfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität zu bearbeiten, zu finden.

4.1 EG Halde

Ausgangslage waren die positiven Erfahrungen, die aus der Arbeit der EG Halde gewonnen werden konnten.¹⁰

Bis Mitte August 1995 hatten sich bei einem zuständigen Kriminaldezernat 52 Ermittlungsverfahren (zu 90% Insolvenzkriminalität) angesammelt, die einem Sachbearbeiter nicht zugeteilt werden konnten, da sämtliche Sachbearbeiter mit jeweils 10 - 15 Ermittlungsverfahren wegen Insolvenzdelikten und 10 weiteren Ermittlungsverfahren an den Grenzen ihrer Kapazitäten angelangt waren. Da das Kriminaldezernat nur in begrenztem Umfang derartige Ermittlungsverfahren an nachgeordnete Dienststellen (Kriminalaußenstellen) abgeben konnte, war unter Berücksichtigung der Personallage und der Fallzahlenentwicklung eine Veränderung dieser Situation bei herkömmlicher Bearbeitung nicht zu erwarten. Andererseits lag auf der Hand, daß ein Abbau der Verfahrens“halde“ dringend erforderlich war.

Die Vorgespräche zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei hatten ergeben, dass eine spürbare Reduzierung der Fallzahlen und ein Abbau der “Halde” nur durch die Einrichtung einer Ermittlungsgruppe erreichbar sein würde, in deren Tätigkeit im Hinblick auf die Verantwortung der Staatsanwaltschaft (§ 163 StPO) ein Dezernent der Staatsanwaltschaft eingebunden werden müsse.

Zum 01.09.95 wurde bei der Polizei die Ermittlungsgruppe (EG) “Halde” ins Leben gerufen. Sie bestand aus sieben Kriminalbeamten (darunter ein Beamter als Leiter der Ermittlungsgruppe), einem Sachbearbeiter für Buchprüfung, einer Angestellten im Schreibdienst und einer Verwaltungsangestellten. Je ein erfahrener und jüngerer Kriminalbeamter bildeten ein Ermittlungsteam. Die EG “Halde” wurde durch einen Staatsanwalt der Wirtschaftsabteilung der Staatsan-

¹⁰ Dittrich / Gruhl / Hepp , Ermittlungsverfahren wegen Insolvenzdelikten - Möglichkeiten der Beschleunigung von Ermittlungen, kriminalistik 1998, 713

waltschaft Stuttgart unterstützt, dem im Gebäude der Polizei im Bereich der Ermittlungsgruppe ein ausgestattetes Dienstzimmer zur Verfügung gestellt wurde. Die zuvor bei verschiedenen Staatsanwälten anhängigen Verfahren wurden bei dieses Staatsanwalts konzentriert.

Neben den erwähnten 52 unbearbeiteten Ermittlungsverfahren wurden weitere 67 bereits zugeteilte Verfahren übernommen. Zu diesen 119 Verfahren kamen bis zum 30.09.1996 dreizehn Verfahren wegen Sachzusammenhangs neu hinzu. Die Delikte reichten von Bankrott, Konkursverschleppung, Untreue über Betrug zu Vergehen nach § 266a StGB. Die Verfahren waren neueren Datums, gingen jedoch bis in Jahr 1991 zurück. Der Ermittlungsstand war sehr unterschiedlich. Teilweise waren die Verfahren noch nicht bearbeitet, teilweise waren Durchsuchungen bereits erfolgt, ohne daß die sichergestellten Beweismittel ausgewertet worden wären. In sehr wenigen Fällen waren Beschuldigte bereits vernommen worden.

Gutachtensaufträge an Sachbearbeiter für Buchprüfung waren nur in wenigen Fällen erteilt worden. Allerdings sollten Verfahren, deren Ermittlungsschwerpunkt ersichtlich auf der Feststellung von Vermögensverschiebungen (Bankrott- und Untreuehandlungen) lag und in denen umfangreiche Gutachten erforderlich waren, auch nicht von der Ermittlungsgruppe übernommen werden.

Die anfängliche Durchsicht der Verfahren ergab einen uneinheitlichen Aktenaufbau, was den Zugriff auf Aktenteile und die Erfassung des Ermittlungsstandes erschwerte. Dies führte dazu, daß in Anlehnung an die Aktenordnung ein einheitlicher Aktenaufbau vorgesehen wurde.¹¹ Nach Möglichkeit wurden ältere Verfahren neu gegliedert. Weiter zeigte sich, daß die Ermittlungsaufträge der Staatsanwaltschaft teilweise zu ungenau, teilweise zu detailliert formuliert waren und teilweise auch im Laufe des Ermittlungsverfahrens eingetretene Veränderungen nicht berücksichtigten. Hieraus wurde die Konsequenz gezogen, Ermittlungsaufträge in konkrete Ermittlungsschritte umzusetzen, die entweder schriftlich oder mündlich (mit Niederschlag in den Ermittlungsakten) vom Staatsanwalt an dem Kriminalbeamten gegeben wurden. Dies führte dazu, daß eine zeitnahe Erledigung von Ermittlungsmaßnahmen möglich wurde. Die Ermittlungsmaßnahmen konnten zudem auf ihre Wirksamkeit hin kontrolliert werden. Änderungen aufgrund veränderter Sachlage waren dadurch jederzeit möglich.

Die fest umrissenen Ermittlungsaufträge ermöglichten es zudem dem Sachbearbeiter und dem Leiter der Ermittlungsgruppe, einen zeitlichen Rahmen festzusetzen, in dem die Ermittlungen zu erledigen sein Würden, die Einhaltung dieses Rahmens selbständig zu überwachen und frühzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Überschreitung der gesetzten Fristen nicht auf Besonderheiten des Einzelfalls, sondern auf grundsätzlichen Problemen beruhte. Da auch dem Leiter der Ermittlungsgruppe die Wiedervorlagefristen bekannt waren, war es außerdem möglich, Ermittlungsverfahren ohne Gefahr des "Vergessens" vom Schreibtisch des Sachbearbeiters in eine zentrale Aufbewahrung beim Leiter der Ermittlungsgruppe zu geben und die Arbeitsbereiche der Sachbearbeiter von aktuell nicht benötigten Akten zu befreien.

Die Präsenz des Staatsanwaltes in den Räumen der Kriminalpolizei wurde dazu genutzt, Rückfragen sofort und ohne Versendung von Akten oder Anfertigung von Vermerken und Berichten zu erledigen und hierdurch den Verfahrensablauf wesentlich zu beschleunigen. Die rechtlichen Hintergründe für Ermittlungsaufträge und Entscheidungen der Staatsanwaltschaft konnten zudem besprochen werden, was das Verständnis auf Seiten der polizeilichen Sachbearbeiter er-

¹¹ Vgl. a. Huber, Möglichkeiten der Beschleunigung von Wirtschaftsstrafverfahren, NStZ 1996, 530 (531)

höhte.

Im Hinblick auf die Koordination der Ermittlungsverfahren durch den Leiter der Ermittlungsgruppe und den Zugriff des Staatsanwaltes auf die Ermittlungsakten wurde eine Datenbank erarbeitet und eingesetzt.¹²

Bei Schaffung der Ermittlungsgruppe war den Beteiligten bewußt, daß hierdurch keine Kompetenzverschiebung in den Ermittlungen vorgenommen werden sollte. Die Erledigung der Ermittlungen sollte weiterhin in der Zuständigkeit der Polizei liegen, andererseits sollte die Anwesenheit des Staatsanwaltes in den Räumen der Kriminalpolizei nicht zu einer Befassung mit sonstigen Ermittlungsverfahren führen, die nicht in seine oder in die Zuständigkeit der Ermittlungsgruppe fielen.

Die bei Insolvenzdelikten üblichen Ermittlungen bei Banken, Behörden und Krankenkassen wurden auch durch die EG "Halde" durchgeführt, wobei hier verstärkt auf standardisierte Anfragen auf der Grundlage eigener Textmuster zurückgegriffen wurde.

Durchsuchungen wurden grundsätzlich, wie bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart üblich, unter Teilnahme des Staatsanwaltes vollzogen. Umfang und Art der Durchführung wurden zuvor anhand des erkennbaren Beweisbedarfs für die in Frage kommenden Straftaten abgesprochen. Dies ermöglichte es in den meisten Fällen, die Sicherstellung von Unterlagen auf wenige Aktenstücke zu begrenzen. Gleichzeitig war es dem Staatsanwalt möglich, eine erste Auswertung der vorgefundenen Unterlagen vorzunehmen und sich hieraus ergebende weitere Tatvorwürfe, etwa wegen verspätet oder nicht erstellter Bilanzen, noch während der Durchsuchung zum Gegenstand des Verfahrens zu machen und dem Beschuldigten, soweit dieser anwesend war, zu eröffnen.

Die Vernehmung des Beschuldigten wurde häufig bereits bei oder unmittelbar nach der Durchsuchung durchgeführt. Soweit die Beschuldigten einen Verteidiger mandatierten und dieser zunächst um Akteneinsicht bat, waren die Ermittlungsakten zu diesem Zeitpunkt soweit vorbereitet, daß eine kurzfristige Aktenausfolgung möglich war und mit einer relativ kurzen Frist zur Stellungnahme - in der Regel von zwei Wochen - verbunden werden konnte, die von den Verteidigern auch eingehalten wurde.

Im übrigen wurden Vernehmungen von Beschuldigten und Zeugen grundsätzlich als staatsanwaltliche Vernehmungen konzipiert. Die Androhung der von der Strafprozeßordnung vorgesehenen Zwangsmittel der Vorführung bzw. des Ordnungsgelds bei Zeugen in der Ladung führten dazu, daß die Zeugen, anders als bei polizeilichen Vorladungen, fast ausnahmslos zum Termin erschienen, so daß hier, wie im übrigen auch bei den Beschuldigten, mehrfache ergebnislose Ladungen und damit verbundene Verzögerungen vermieden werden konnten.

Zwischenberichte über den Stand der Ermittlungen wurden, soweit erforderlich, mündlich erstattet und mußten nicht mehr schriftlich ausformuliert werden. Auf Abschlußberichte konnte verzichtet werden, da der Staatsanwalt immer vollständig über den Gegenstand der Ermittlungsverfahren informiert war. Er konnte dadurch ohne nochmalige Einarbeitung seine Entscheidungen sofort treffen.

Das Ziel, die "Halde" abzubauen, wurde in der vorgegebenen Zeit erreicht. Zum

¹² Dazu s. Teil II.

30.06.1996 waren von 132 Verfahren 116 Verfahren polizeilich abgeschlossen. Die Erledigungsquote der EG "Halde" war im Vergleich zum betreffenden Stammdezernat um mehr als das Doppelte höher. Auch im Dezernat des Staatsanwaltes ergab sich eine überdurchschnittlich hohe Erledigungsrate. Dabei wurden die Verfahren in aller Regel durch Strafbefehlsanträge oder Anklagen zum Strafrichter oder Schöffengericht abgeschlossen, denen Strafen in einer Höhe folgten, wie sie auch bei auf "herkömmliche" Weise bearbeiteten Verfahren verhängt wurden. Die anfangs bestehende Befürchtung, diese Verfahren würden zu niedrigeren Strafen führen, bestätigte sich somit nicht.

4.2 EG WESP

In der Folge wurde zum 01.07.96 von der Landespolizeidirektion Stuttgart II die noch heute bestehende "**Wirtschaftsstrafrechtliche Ermittlungsgruppe Staatsanwaltschaft - Polizei**" (**WESP**) eingerichtet. Fünf Kriminalbeamte sind im Gebäude der Staatsanwaltschaft tätig. An die positiven Erfahrungen der EG "Halde" konnte nahtlos angeknüpft werden.

Als Folge hiervon wurde bei den Polizeidirektionen Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Waiblingen vergleichbare Ermittlungsgruppen geschaffen.

Diese Ermittlungsgruppen sind zuständig für Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Insolvenzen, sofern folgende Kriterien gegeben sind:

- Insolvenz eines kaufmännischen Unternehmens
- Delikte in Bezug auf Buchhaltung und Bilanzierung
- Konkursverschleppung
- Vergehen nach § 266a StGB, sofern nicht ausschließlich
- Betrug.

Nicht "WESP-geeignet" sind Verfahren, die folgende Kriterien aufweisen:

- bestehender oder erforderlicher Haftbefehl

- Gutachten bezüglich Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit erforderlich
- Vermögensverschiebungen (Untreue) über "übliche" Tatbegehung hinaus
- komplexe Firmenstrukturen (Konzern).

Die Erfahrungen sind durchweg positiv, wie die Entwicklung der Fallzahlen zeigt. Neben der Entlastung der Sachbearbeiter für komplexe Verfahren können die "Massenverfahren" der mittleren und kleineren Wirtschaftskriminalität zielorientiert erledigt werden.

4.3 Datenbank e-WESP

Im Hinblick auf die Koordination der Ermittlungsverfahren und der internen Dokumentation der Maßnahmen und des Verfahrensstandes wurde eine Datenbank erarbeitet. Sie wird sowohl vom Staatsanwalt als auch von der Polizeibeamten der Ermittlungsgruppe eingesetzt (basierend auf MS-Access 2.0).

5. Ergebnis

Die Praxis der bisher bestehenden Ermittlungsgruppen WESP hat gezeigt, dass beschleunigte Verfahren im Bereich der mittleren und kleiner Wirtschaftskriminalität möglich sind. Folgende Kriterien sind dabei ausschlaggebend:

- schnelles Zusammenführen der Aktenteile der Staatsanwaltschaft und Polizei mit beiderseitigen Zugriffsmöglichkeiten,
- einheitlicher Aktenaufbau,

- konkrete Zeitplanung und Zielvereinbarungen zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei hinsichtlich der einzelnen Ermittlungsschritte,
- konkrete Ermittlungsaufträge der Staatsanwaltschaft, die zeitnah erteilt werden und entsprechend den gewonnenen Zwischenergebnissen kurzfristig ergänzt werden können
- eine erste Auswertung der vorgefundenen Unterlagen bei Durchsuchungen vor Ort
- staatsanwaltschaftliche¹³ Vorladung (mit den Sanktionsmöglichkeiten, die die StPO der Staatsanwaltschaft an die Hand gibt und Vernehmung des Beschuldigten gemeinsam von Staatsanwaltschaft und Polizei,
- völliger Verzicht auf umfangreiche Abschlußberichte der Polizei, statt dessen kurze Abschlußvermerke, soweit über den PAD-Anzeigentext hinaus erforderlich,
- kontinuierlicher Informationsaustausch über den Stand der Ermittlungen zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei, u.a. durch Anwendung einer der Staatsanwalt und Polizei gemeinsam zur Verfügung stehenden EDV-gestützten Datenbank (Access).

5.1 Positive Erfahrungen

Das Beispiel der Ermittlungsgruppen "Halde" und "WESP" zeigt, daß es tatsächlich Möglichkeiten gibt, durch eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Ermittlungsbehörden die Effizienz der Ermittlungen ganz wesentlich zu steigern und hierdurch die beteiligten Mitarbeiter zu entlasten und zugleich ihre Motivation zu fördern, ohne daß es notwendig wäre, die hergebrachte Trennung zwischen den Aufgaben der Polizei und den Aufgaben der Justiz auch nur anzutasten.

¹³ In der Praxis erfolgen die Vorladungen zunächst als polizeiliche Ladung unter Hinweis auf die Anordnung durch den Staatsanwalt. Dieser Ladung kommen die Beschuldigten i.d.R. nach.

5.1.1 Polizei

Die Erfahrungen der Polizeibeamten ist durchweg positiv. Ein "Rückschritt" zur früheren Art der Fallbearbeitung ist in diesem Bereich nicht vorstellbar.

Zudem ist die Verantwortlichkeit des polizeilichen Sachbearbeiters für ein bzw. "sein" Verfahren beibehalten worden.

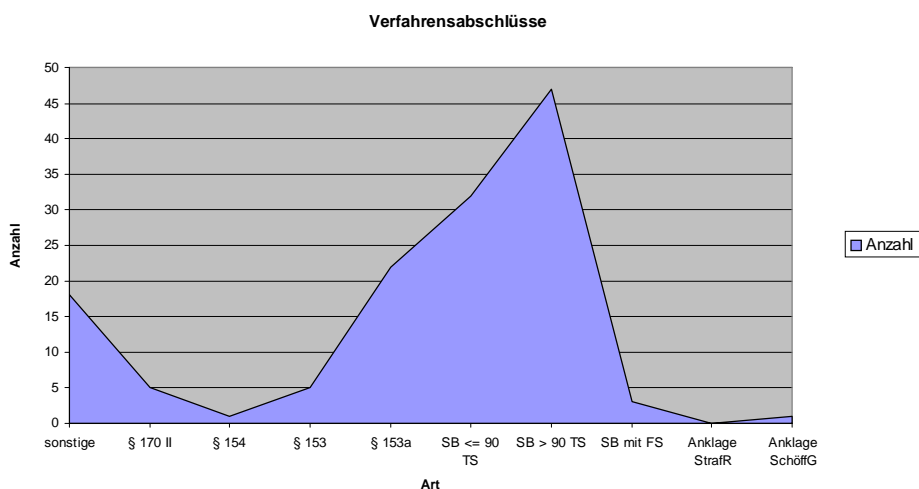
5.1.2 Staatsanwaltschaft

Die beschleunigte Verfahrenserledigung der mittleren und kleineren Insolvenzkriminalität gibt die Möglichkeit, den Schwerpunkt auf die Bearbeitung der "größeren" Fälle zu legen.

5.1.2.1 Schnelle Bekämpfung

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer konnte auf etwa 6 Monate reduziert werden. Dies ist, kennt man die früheren Verfahrenszeiten, eine erhebliche Beschleunigung.

5.1.2.2.1 Erledigungsarten



Die Grafik zeigt die Verteilung der staatsanwaltschaftlichen Erledigungsarten am Beispiel: PD Böblingen, WESP, für den Zeitraum ab Einrichtung bis Mitte 1999 (Einstel-

lungsverfügungen: sonstige / § 154 StPO / § 170 Abs. 2 StPO / § 153 StPO / § 153a StPO; Strafbefehlsanträge: Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen (auch als Gesamtstrafe), über 90 Tagessätze, Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr (Bewährung); Anklagen: zum Straf-richter oder Schöffengericht beim Amtsgericht.).

5.2 Gerichtspraxis

Die Einspruchsquote wurde nicht erfaßt, sie ist -nach bisheriger Erfahrung- gering. In der Regel handelte es sich um Strafmaßeinsprüche, die zudem vorwiegend nur bei Verfahren eingelegt wurden, in denen der Angeklagte (oder sein Verteidiger) zuvor keine Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen gemacht hatten.

Bemerkenswert ist, dass z.B. auch die polizeilichen Sachbearbeiter i.d.R. nicht mehr als Zeuge vor Gericht auftreten müssen.

5.3 Akzeptanz Beschuldigte

Auch bei den Beschuldigten und später angeklagten Tätern ist eine höhere Akzeptanz festzustellen. Dies wirkt sich nicht nur mittelbar bei der Zahl der Einsprüche oder Rechtsmittel aus. Vielmehr wird die Akzeptanz teilweise auch direkt gegenüber den Sachbearbeitern geäußert. Der Umstand, zeitnah zur Tat mit Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden konfrontiert zu werden, ist für die Akzeptanz von grundlegender Bedeutung.

Bei Rechtsanwälten als Verteidigern ist ab und zu festzustellen, dass sie von der Beschleunigung der Verfahren überrascht werden.¹⁴

¹⁴ Insbesondere die Praxis, die Ermittlungsakten zur Einsicht nach einer evt. Durchsuchung oder bereits vor einer Vernehmung (d.h. nach der Ladung) zur Verfügung zu stellen, beschleunigt das Verfahren und „zwingt“ die Verteidiger zu -gewollten- Reaktionen(z.B. schriftliche Stellungnahme zu Tatvorwurf).

6. Weiterführende Informationen

Zur Thematik der Ermittlungsgruppen "WESP" wurden von den beteiligten Mitarbeitern der verschiedenen Dienststellen Erfahrungsberichte verfaßt, die bei Interesse zugänglich sind.¹⁵

¹⁵ Weitergehende Anfragen über die Dienststellenanschrift oder per E-Mail (Jens.Gruhl@epost.de bzw. <http://www.gruhl.de>).